

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Januar 1942	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 42	Verordnung zur Einführung des Gaststättengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten.....	33
16. 1. 42	Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei.....	35
16. 1. 42	Verordnung über die Ablösung von Rechten im Verfahren zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.....	35
19. 1. 42	Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Grundbuchsrechts im Geltungsbereich des österreichischen allgemeinen Grundbuchs-gesetzes.....	37
20. 1. 42	Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen.....	40

Im Teil II, Nr. 3, ausgegeben am 23. Januar 1942, sind veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakischen Republik über die gegenseitige Unterstützung und Rechtshilfe in Zollstrafsachen (Ausführungsgesetz). — Bekanntmachung über die Ausführung des deutsch-ungarischen Auslieferungsvertrags und des deutsch-ungarischen Abkommens über den Rechtshilfeverkehr in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handels-Rechts. — Zweite Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für belgische Staatsangehörige.

Verordnung zur Einführung des Gaststättengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 15. Januar 1942.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

- (1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten
- a) das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 567), vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913) und vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1245),
 - b) die Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 21. Juni 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 191) in der Fassung der Verordnung vom 19. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 37) und

c) die Verordnung über Speiseeiswirtschaften vom 16. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 709) nach Maßgabe der folgenden Überleitungsvorschriften.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können oder soweit auf reichsrechtliche Vorschriften verwiesen wird, die in den eingegliederten Ostgebieten noch nicht gelten, sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Alle vor dem 1. September 1939 für Gaststätten erteilten Erlaubnisse sind erloschen. Betriebsinhaber deutscher Volkszugehörigkeit, deren Erlaubnis hiernach erloschen ist, sind, sofern sie innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Antrag auf Erteilung der nach dem Gaststättengesetz notwendigen Erlaubnis stellen, berechtigt, den Betrieb bis zur Entscheidung auf diesen Antrag weiterzuführen.

**Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen.
Vom 20. Januar 1942.**

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Ein Ausländer kann — abgesehen von den §§ 13, 15 Abs. 2, §§ 33 und 34 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) — auch ohne Begründung einer Niederlassung im Inland eingebürgert werden. Für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit gelten im übrigen die Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593).

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt die für die Einbürgerung zuständige Behörde.

(3) Der Reichsminister des Innern kann Gruppen von Ausländern, die in einem unter deutscher Hoheit stehenden Gebiet ihre Niederlassung haben oder aus einem solchen Gebiet stammen, durch allgemeine Anordnung die Staatsangehörigkeit verleihen. Er kann anordnen, daß die Verleihung im Einzelfall binnen zehn Jahren widerrufen werden kann.

§ 2

Der Reichsminister des Innern kann Länder bezeichnen, deren Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag oder auf Antrag des Ehemanns oder des gesetzlichen Vertreters erworben werden kann, ohne daß ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit damit verbunden ist.

§ 3

Ein unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehender deutscher Volkszugehöriger, der auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung selbständig den Wunsch nach Umsiedlung in das Deutsche Reich äußern kann oder könnte, kann nach der Umsiedlung auf seinen Antrag eingebürgert werden, auch ohne daß der gesetzliche Vertreter für ihn den Antrag stellt

oder der Stellung des Antrags zustimmt. Sind solche Einbürgerungen bereits vorgenommen worden, obwohl die nach den bisherigen Vorschriften erforderliche Beteiligung des gesetzlichen Vertreters unterblieben ist, so sind sie mit Rückwirkung vom Tage der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde an rechtswirksam.

§ 4

(1) Ein deutscher Staatsangehöriger fremder Volkszugehörigkeit, der auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung in ein anderes Land umgesiedelt wird, verliert die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Tage, an dem er das Deutsche Reich im Zuge der Umsiedlung verläßt. Ist in der zwischenstaatlichen Vereinbarung ein anderer Zeitpunkt für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit vorgesehen, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

(2) In den Fällen, in denen eine Umsiedlung deutscher Staatsangehöriger fremder Volkszugehörigkeit bereits durchgeführt ist, ist der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit mit dem Tage eingetreten, an dem der Umsiedler das Deutsche Reich verlassen hat.

§ 5

(1) Der § 26 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) tritt außer Kraft.

(2) Soweit der Verlust der Staatsangehörigkeit auf Grund des § 26 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes nach Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) eingetreten ist, gilt er als nicht erfolgt.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 20. Januar 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers